



Bildung und Betreuung



inkl. Kita-Bedarfsplanung 2026/27

Inhaltsverzeichnis

Kinderbetreuung

Rechtliche Grundlagen	3
Interkommunaler Kostenausgleich.....	3 - 4
Angebotsformen	5 - 6
Demographische Entwicklung – Geburten.....	6
Quantitativer Bedarf	6
Inklusion	7
Platzvergabekriterien – Aufnahme auswärtiger Kinder	7
Gebühren Kindergarten und Kinderkrippe KJ 2026/27	7 - 8
Kath. Kindergarten St. Josef Oggelshausen	8

Grundschule Oggelshausen

Schülerzahlen, Grundschulbetreuung, Mittagessen.....	9
Mittagsbetreuung.....	9
Bildungshaus 3-10.....	9
Schullastenausgleich	10
Fazit und Ausblick	10

Impressum

Ansprechpartner:

Gemeindeverwaltung Oggelshausen, Schulstr. 5, 88422 Oggelshausen

Telefon 07582/91227 – E-Mail: info@oggelshausen.de

Stand der Bedarfsplanung: Mai 2026

Allgemeine Hinweise, Quellangaben

Verschiedene Texte und Grafiken wurden vom Statistischen Landesamt, vom KVJS Baden-Württemberg, vom Bundesbildungsministerium bzw. vom Kultusministerium Baden-Württemberg übernommen. Teilweise wurden diese aus Gründen der Verständlichkeit gekürzt oder andere Formulierungen verwendet.

Fotos: pixabay, Gemeinde Oggelshausen

Kinderbetreuung

Rechtliche Grundlagen

Allgemeines zur Bedarfsplanung

- Die Städte und Gemeinden haben nach §3 KitaG auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hinzuwirken.
- Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr haben seit dem 01.08.2013 den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagespflegestelle oder einer Kindertageseinrichtung. Ab dem 3. Lebensjahr ist die institutionelle Betreuung vorrangig.
- Seit 01.10.2010 besteht nach §24 SGB VIII die Verpflichtung, mindestens ein Angebot an Ganztagesplätzen für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt vorzuhalten.
- Eltern sollen ihren Bedarf der Gemeinde bzw. bei Tagespflege dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens 6 Monate vor beabsichtigter Inanspruchnahme einer Betreuung melden.
- Die Gemeinden bzw. der örtliche Jugendhilfeträger haben bei ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem von den Eltern nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.
- Die Bedarfsplanung bildet nach §8 KitaG die Grundlage für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger.
- Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen für Kinder soll sich nach §22 SGB VIII pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familie orientieren. Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Interkommunaler Kostenausgleich nach §8a KiTaG

Gemäß §8a Abs. 1 KiTaG hat die Standortgemeinde für auswärtige Kinder in Einrichtungen im Sinne von §1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Zur Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleichs haben die Städte und Gemeinden den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur pauschalen Abrechnung zwischen den Städten und Gemeinden abgeschlossen. Seit 01.01.2009 erfolgt die Abrechnung unter den Gemeinden analog zu diesem Vertrag nach den vom Gemeindegtag und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträgen in der jeweils gültigen Fassung.

Damit wird den Gemeinden erspart, zeitaufwändige Kalkulationen je Einrichtung, Kind und Betreuungsform für jedes auswärtige Kind anzustellen und festzusetzen.

Die Ausgleichsbeträge bezogen auf die Betreuungsform werden jährlich landesweit festgelegt, diese sind auf der folgenden Seite ersichtlich.

Nachfolgend die seit 2024 verrechneten Kostenausgleiche im Bereich Kita.

Interkommunaler Kostenausgleich				
Jahr	Kinder aus OH in anderen Kigas	Ausgaben	Auswärtige Kinder in OH Kita	Einnahmen
2024	Kanzach	6.106,67 €	Uttenweiler, Alleshausen	2.159,83 €
2025	Tiefenbach, Aleshausen	4.157,25 €	Kanzach, Allmannsweiler	3.927,92 €

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG für 2025

FAG für 2024 Stand: Berechnung des MFW vom 18.11.2024
FAG für 2025 Stand: Berechnung des MFW vom 20.11.2025

IKK 2024: Gemeinsame Empfehlungen vom 07.02.2025

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG	Kosten/ Platz €	63 % 75 % gerundet	Faktor/ Stufe	Pauschale FAG- Zuweisungen (€) Gerundet		Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)	
				2024	2025	2024	2025
Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)							
Betreuung von über 15 bis zu 29 Std./Woche (Halbtagskindergarten)	4.329	2.727	0,4	1.369	1.363	1.133	1.364
Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche (Regelkindergarten)	6.562	4.134	0,6	2.054	2.045	1.739	2.089
Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche (VÖ-Kindergarten)	8.437	5.315	0,6	2.054	2.045	2.822	3.270
Betreuung von über 34 Std./Woche (Regelkindergarten)	7.812	4.922	0,8	2.738	2.726	1.777	2.196
Betreuung von über 34 bis zu 39 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten)	10.373	6.535	0,8	2.738	2.726	3.257	3.809
Betreuung von über 39 bis zu 44 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten)	11.670	7.352	0,9	3.081	3.067	3.664	4.285
Betreuung von über 44 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten)	12.967	8.169	1,0	3.423	3.408	4.071	4.761
Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3)							
Betreuung von bis zu 15 Std./Woche (Betreute Spielgruppe)	8.437	6.328	0,3	5.409	5.911	396	417
Betreuung von über 15 bis zu 29 Std./Woche (Halbtags-Krippe / AM)	14.060	10.545	0,5	9.015	9.852	660	693
Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche (VÖ-Krippe / AM)	19.685	14.764	0,7	12.621	13.792	924	972
Betreuung von über 34 bis zu 39 Std./Woche (Ganztags-Krippe / AM)	22.497	16.873	0,8	14.424	15.762	1.056	1.111
Betreuung von über 39 bis zu 44 Std./Woche (Ganztags-Krippe / AM)	25.309	18.982	0,9	16.227	17.733	1.187	1.249
Betreuung von über 44 Std./Woche (Ganztags-Krippe / AM)	28.122	21.091	1,0	18.030	19.703	1.320	1.388

Angebotsformen

Angebotsformen für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (§ 1 Abs. 2 KiTaG, § 1 KiTaVO)

3.1	Halbtagsgruppe HT	Vor- oder Nachmittagsöffnungszeiten mit mindestens 3 Std./Tag bis unter 6 Std/ Tag	2,2 m ² pro Kind	25 bis 28 Kinder
3.2	Regelgruppe RG	Vor- und Nachmittagsöffnungszeiten mit Unterbrechung am Mittag	2,2 m ² pro Kind	25 bis 28 Kinder
3.3	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ	durchgehende Öffnungszeit von mindestens 6 Std./Tag	2,4 m ² pro Kind	22 bis 25 Kinder
3.4	Ganztagsgruppe GT	mehr als 7 Std./Tag durchgängige Öffnungszeit	3,0 m ² pro Kind	20 Kinder
3.5	Zeitgemischte Gruppen	Zeitmischung aus 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4	2,4 m ² pro Kind (bei max. 10 Kindern in GT) in GT: 3,0 m ² pro Kind	22 bis 25 Kinder 20 Kinder

Angebotsformen für die Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen (§ 1 Abs. 3 KiTaG, § 1 KiTaVO)

3.6	Einführung Altersgemischte Gruppe AM für alle Formen der Altersmischung	allgemeine Hinweise		
3.6.1	Altersgemischte Gruppe AM für 3-jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter	2,4 m ² pro Kind 3,0 m ² pro Kind 2,4 m ² pro Kind (bei max. 10 Kindern in GT)	25 bei HT/RG o. HT/RG/VÖ 20 bei GT 25 bei HT/RG/VÖ/GT
			3,0 m ² pro Kind	In GT: 20 sowie GT/VÖ/RG/HT wenn mehr als 10 Ki GT
3.6.2	Altersgemischte Gruppe AM für 2-jährige bis Schuleintritt	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2-jährigen Kind	2,4 m ² pro Kind 2,4 m ² pro Kind 3,0 m ² pro Kind	25 bei HT/RG 22 bei VÖ o.HT/RG/VÖ 20 bei GT sowie bei GT/VÖ/RG/HT wenn mehr als 10 Ki GT
3.6.3	Altersgemischte Gruppe AM für 2-jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2-jährigen Kind	2,4 m ² pro Kind 2,4 m ² pro Kind 3,0 m ² pro Kind	25 bei HT/RG 22 bei VÖ o.HT/RG/VÖ 20 bei GT sowie bei GT/VÖ/RG/HT wenn mehr als 10 Ki GT
3.6.4	Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	3,0 m ² pro Kind	15 Kinder
3.6.5	Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	3,0 m ² pro Kind	15 Kinder

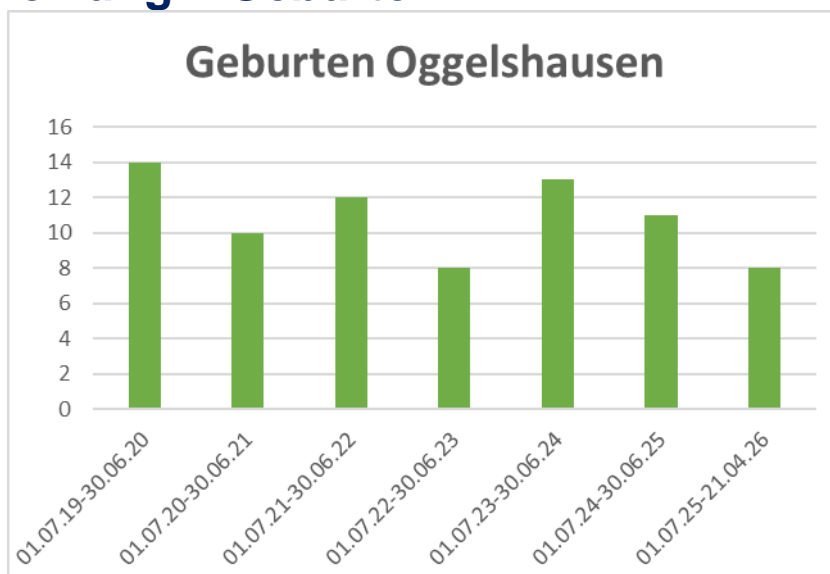
Altersgemischte Gruppen können in den o.g. Öffnungszeiten (Pkt. 3.1 bis 3.5) geführt werden.

Angebotsformen für die Kleinkindbetreuung (§ 1 Abs. 6 KiTaG, außerhalb der KiTaVO)

3.7.1	Krippe KR (2 bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; s.o. (Pkt. 3.1 - 3.4) möglich	3,0 m ² pro Kind	12 Kinder
3.7.2	Krippe KR (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; Öffnungszeiten s.o. (Pkt. 3.1 - 3.4) möglich	3,0 m ² pro Kind	10 Kinder
3.7.3	Betreute Spielgruppe BS (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	Öffnungszeit von 10 bis maximal 15 Std./Woche	2,2 m ² pro Kind	10 Kinder

Demographische Entwicklung – Geburten

Geburten	
01.07.19-30.06.20	14
01.07.20-30.06.21	10
01.07.21-30.06.22	12
01.07.22-30.06.23	8
01.07.23-30.06.24	13
01.07.24-30.06.25	11
01.07.25-21.04.26	8



Quantitativer Bedarf Kiga Oggelshausen

KJ 2025/26	Stand: 01.03.2026	
	Kindergarten Ü3	Krippe U3
Gruppen	2	1
Genehmigte Plätze	45	10
Aufgenommene Kinder	40	3
davon Kinder U3	1	3
Belegte Plätze gesamt	41	3
davon in:		
Regelgruppe - RG	21	---
GT-Gruppe	8	---
Mischform GT/RG	11	---
Verl. Öffnungszeit VÖ	---	3

KJ 2026/27	Stand: 01.06.2027	
	Kindergarten Ü3	Krippe U3
Gruppen	2	1
Genehmigte Plätze	45	10
Aufgenommene Kinder	39	4
davon Kinder U3	1	4
Belegte Plätze gesamt	40	4
davon in:		
Regelgruppe - RG	22	---
GT-Gruppe	6	---
Mischform GT/RG	11	---
Verl. Öffnungszeit VÖ	---	3

Inklusion

Die Beachtung der Individualität und das Eingehen auf Besonderheiten der Kinder ist für Kindertageseinrichtungen nicht erst seit Einführung des Orientierungsplans für baden-württembergische Kindergärten pädagogischer Anspruch. Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen wurde schon im Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder zum 01.01.2005 normiert. Damit war der Grundstein für eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, der Partizipation und gesellschaftlichen Teilhabe gelegt. Inklusion in Kindertageseinrichtungen hat zum Ziel, Barrieren abzubauen, um allen Kindern gleiche Bildungschancen zu eröffnen. Teilhabe und Teil sein beinhaltet in diesem Sinne gemeinsames Aufwachsen, Spielen und Lernen. Zur gelingenden Umsetzung braucht es eine bewusste inklusive Haltung aller begleitenden Fachkräfte und angepasste Beteiligungsmöglichkeiten.

In Baden-Württemberg ist die frühkindliche Bildung von Kindern mit einer Behinderung derzeit zweigliedrig organisiert:

- allgemeine Kindertageseinrichtungen mit einer Integrationskraft
- Schulkindergärten als schulische Sondereinrichtungen

Für jedes Kind mit Behinderung und/oder Förderbedarf ist individuell zu prüfen, an welchem dieser Orte die bestmögliche Erziehung, Bildung und Betreuung umgesetzt werden kann. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist ebenso maßgeblich.

Im kommenden Kindergartenjahr wird voraussichtlich kein Kind mit Inklusionshilfe den Kindergarten Oggelshausen besuchen.

Platzvergabekriterien – Aufnahme auswärtiger Kinder

Kinder im Alter von 12 Monaten bis 2 Jahre 8 Monate bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden in der Kinderkrippe aufgenommen.

Im Kindergarten werden Kinder im Alter ab 2 Jahre 9 Monate bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Vorrang bei der Platzvergabe im Kindergarten und in der Kinderkrippe haben Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Oggelshausen gemeldet sind.

Wenn ausreichend Plätze vorhanden sind, können auch auswärtige Kinder in den Einrichtungen aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Träger in Absprache mit der Gemeinde Oggelshausen im Einzelfall.

Gebühren Kinderbetreuung – Allgemeines

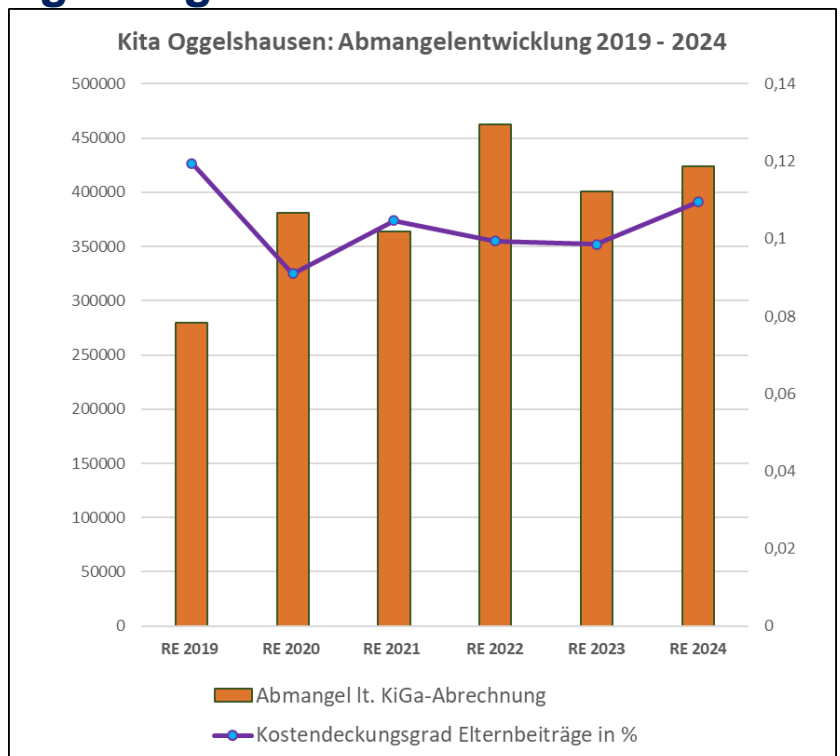
Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder ggf. anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen.

Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält. Die Vertreterinnen und Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg empfehlen jährlich die Gebühren für das kommende Kindergartenjahr, die von nahezu allen Trägern angewendet werden.

Nach dieser landesweiten Empfehlung setzt auch die Gemeinde Oggelshausen jährlich die Gebühren fest.

Grundsätzlich wird vom Land davon ausgegangen, dass die Elterngebühren ca. 20 % des Abmangels decken. In Oggelshausen werden ca. 10% des Abmangels durch Elternbeiträge gedeckt.

Kalkulatorisch wird durchschnittlich jeder Betreuungsplatz in Oggelshausen mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von ca. 10.000 € aus dem Gemeindehaushalt bezuschusst.



Gebühren KJ 2025/26 - Kindergarten und Kinderkrippe

Kindergartengebühren - KJ 2026/27		
Kindergarten - Regelgruppe		
für das Kind aus einer Familie mit:	30,75 Std./Woche	U3-Kind
einem Kind**	185,00 €	371,00 €
zwei Kindern**	144,00 €	289,00 €
drei Kindern**	98,00 €	196,00 €
vier und mehr Kindern**	32,00 €	65,00 €
Kindergarten - GT-Gruppe		
für das Kind aus einer Familie mit:	40,25 Std./Woche	U3-Kind
einem Kind**	242,00 €	485,00 €
zwei Kindern**	189,00 €	378,00 €
drei Kindern**	128,00 €	257,00 €
vier und mehr Kindern**	42,00 €	85,00 €
Kindergarten - Mischgruppe GT und RG		
für das Kind aus einer Familie mit:	37,75 Std./Woche	U3-Kind
einem Kind**	227,00 €	455,00 €
zwei Kindern**	177,00 €	354,00 €
drei Kindern**	120,00 €	241,00 €
vier und mehr Kindern**	40,00 €	80,00 €
Krippe U3		
für das Kind aus einer Familie mit:	29,5 Std./Woche 2-jähriges Kind	29,5 Std./Woche 1-jähriges Kind
einem Kind**	528,00 €	792,00 €
zwei und mehr Kinder**	392,00 €	588,00 €
Grundlage sind 11 Monatsbeiträge je Kindergartenjahr.		
** Berücksichtigt werden nur Kinder unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt wohnen und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.		

Kath. Kindergarten St. Josef Oggelshausen

Leitung: Melanie Steinhauser
Telefon 07582 2604 ▪ Haldenstr. 26, 88422 Oggelshausen

Öffnungszeiten:

Kiga: Regelbetreuung RG

Montag, Donnerstag 7:15-12:30 Uhr
Dienstag, Mittwoch 7:15-12:30 Uhr + 13:45-16:00 Uhr
Freitag 7:15-12:30 Uhr

Kiga: GT/RG Mischform

Montag, Donnerstag 7:15-16:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch 7:15-12:30 Uhr + 13:45-16:00 Uhr
Freitag 7:15-12:30 Uhr

Kiga: Ganztagsbetreuung GT

Montag – Donnerstag 7:15-16:00 Uhr
Freitag 7:15-12:30 Uhr

Kinderkrippe

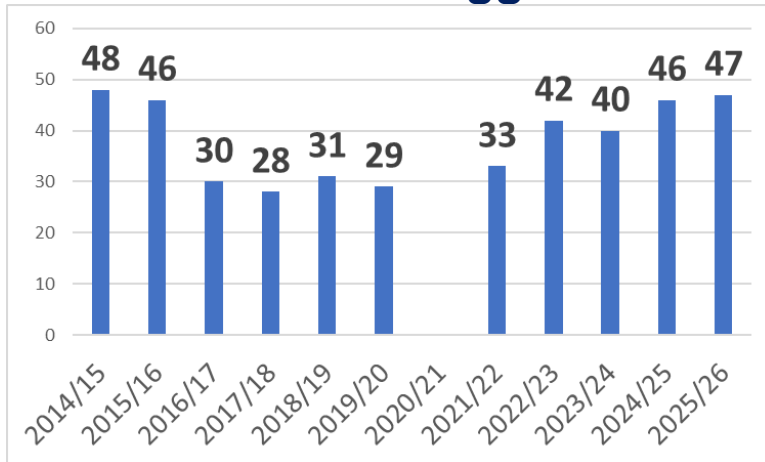
Montag – Donnerstag 7:15-13:15 Uhr
Freitag 7:15-12:45 Uhr



Die pädagogische Arbeit richtet sich nach dem Rottenburger Kindergartenplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Landes Baden-Württemberg.

Grundschule

Schülerzahlen GS Oggelshausen



Mittagsbetreuung - Mittagessen für Grundschüler

Derzeit werden von Montag bis Donnerstag zwischen 6 und 23 Kinder der Grundschule Oggelshausen im EG des Rathauses von insgesamt 4 Betreuungspersonen betreut.

Die Betreuungsgebühr beträgt 19 € je betreutem Schultag und je Monat.

Von Montag bis Donnerstag können Schüler ein warm geliefertes Mittagessen einer örtlichen Gaststätte buchen. Der Preis je Mittagessen beträgt derzeit 5 Euro je Essen und wird zum Selbstkostenpreis an die Eltern weitergegeben.

Die Betreuung ist kommunal organisiert.

Betreuungszeiten Grundschüler

Montag – Donnerstag	12.00-15.30 Uhr
Kl. 1+2 – 1x pro Woche	11.15-15.30 Uhr

Bildungshaus 3-10

Mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 startete das Modellprojekt „Bildungshaus für Drei- bis Zehnjährige (kurz: Bildungshaus 3-10)“, das Kindern aus der Kindertageseinrichtung und der Grundschule die Chance bietet, gemeinsam zu lernen und zu spielen.

Im "Bildungshaus 3-10" gestalten Kindergarten und Grundschule Teile ihres Bildungsangebots institutionsübergreifend und gemeinschaftlich. Kindergarten und Grundschule verzahnen Teile ihres Bildungsangebots. Diese Angebote werden dauerhaft und regelmäßig von Lehrkräften und Fachkräften beider Einrichtungen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Sie stehen den Kindern mindestens im letzten Kindergartenjahr und im ersten Schuljahr gemeinsam zur Verfügung, finden in den Räumen beider Einrichtungen statt und decken Bildungsziele von Orientierungsplan und Bildungsplan Grundschule ab. Die Einrichtungen bleiben in ihren Strukturen als Kindergarten bzw. Grundschule erhalten. Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit im Bildungshaus ist die Bereitschaft zur Teambildung und die kontinuierliche Kooperation zwischen den Pädagogen (pädagogische Fachkräfte sowie Lehrkräfte), den Eltern, den Trägern und dem Schulamt.

Seit 2017 werden 187 Standorte der Bildungshäuser 3-10 dauerhaft mit Mitteln des Landes finanziert.

Die Grundschule und der Kindergarten Oggelshausen sind seit 2010 Standort des Landesprojektes „Bildungshaus 3-10“.

Bis Ende Juni 2025 musste von den aktuell beteiligten Institutionen des Bildungshauses geklärt und einvernehmlich abgestimmt werden, ob es unter den oben genannten Bedingungen weitergeführt wird. Für unser Bildungshaus 3-10 wurde eine Verlängerung des Konzeptes vom Land bewilligt.

Schullastenausgleich

Nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG BW) erfolgt ein Schullastenausgleich für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen. Besucht eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger auf Grund von § 76 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg oder deshalb, weil die Wohnsitzgemeinde nur Träger einer Gemeinschaftsschule ist, die Grundschule eines anderen Schulträgers als desjenigen, in dessen Gebiet sie oder er wohnt, so hat der für den Wohnort zuständige Schulträger einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten zu leisten, sofern die Schulträger nichts Abweichendes vereinbaren. Die Höhe dieses Beitrags wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums, des Finanzministeriums und des Innenministeriums so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird. Der Betrag je Grundschüler beträgt einheitlich 200 € je Kind und Schuljahr.

Jahr	Kinder aus OH in anderen Schulen	Ausgaben	Auswärtige Kinder in OH Grundschule	Einnahmen
2024	Biberach, Alleshausen	600,00 €	Bad Schussenried, Bad Buchau, Allmannsweiler	2.400,00 €
2025	Biberach, Alleshausen	600,00 €	Allmannsweiler, Bad Schussenried, Bad Buchau	3.600,00 €

Fazit/Ausblick

Träger des kath. Kindergartens Oggelshausen ist die Kath. Kirchengemeinde Oggelshausen. Das Gebäude ist im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde. Im Bestands-Kindergarten wurden die letzten beiden Jahre Sanierungsarbeiten durchgeführt.

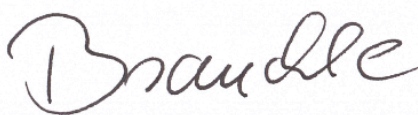
Seit Oktober 2025 ist die neu angebaute Kinderkrippe eröffnet. Derzeit ist eine der beiden möglichen Krippengruppen in Betrieb. Hier werden aktuell 3 Kleinkinder betreut.

Für die Zukunft hat die Gemeinde Oggelshausen ausreichend Betreuungsplätze für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt.

Auch im Hinblick auf die vom Bund ausgerufene Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder sind wir gut gerüstet. Der Betreuungsumfang während der Schulzeit ist nach einer Umfrage unter den Eltern ausreichend.

Ab dem kommenden Schuljahr können sich die Kinder der Grundschule Oggelshausen im Rahmen einer Kooperation in Alleshausen für die Ferienbetreuung anmelden. Die Anmeldungen hierzu laufen derzeit.

Oggelshausen, Mai 2026



Irene Brauchle
Bürgermeisterin